

Statuten

des Vereins „Stadtteilverein Vill“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

Stadtteilverein Vill

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck-Vill.

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt – in Reaktion auf die Änderung des Innsbrucker Stadtrechts mit der Abschaffung des demokratisch gewählten Stadtteilausschusses Vill – die

- a. Wahrung der Interessen der Bewohner des Stadtteils Innsbruck-Vill
- b. Wahrnehmung und Weiterentwicklung der im Leitbild Vill verankerten Grundsätze
- c. Förderung der Integration der zugezogenen und zuziehenden Mitbewohnerinnen in die bestehende Dorfstruktur
- d. Pflege von kulturellen Aktivitäten
- e. Pflege von geselligen Zusammenkünften
- f. Schaffung eines Forums für soziale Dienste und Nachbarschaftshilfe.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 *Ideelle Tätigkeiten:*

- a. Vorträge
- b. Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
- c. gesellige Zusammenkünfte
- d. Gestaltung und Betreuung eines Webauftritts
- e. Durchführung von Projekten als Stadtteilarbeit
- f. Seminare und Fortbildungen
- g. Vernetzungsarbeit
- h. Öffentlichkeitsarbeit in allen Variationen

3.2 *Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel:*

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Förderungen und Subventionen
- c. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

- d. Spenden und öffentliche Zuschüsse
- e. Sponsoring
- f. Beitrittsgebühren, soweit solche von der Generalversammlung festgesetzt werden

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1 *ordentliche Mitglieder*, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2 *außerordentliche Mitglieder*, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
- 4.3 *Ehrenmitglieder*, das sind Personen, die dazu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die sich mit den Zielsetzungen des Vereins verbunden zeigen und Interesse an der Entwicklung des Stadtteils Vill haben.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der *freiwillige Austritt* kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

- 6.2 Der *Ausschluss* eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens und auch dann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

- 6.3 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung einer Beitragsgebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9 u 10), der Vorstand (Punkte 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle **fünf Jahre** statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung **längstens 2 Monate nach Einlangen** des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens 2 Wochen** vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten können bei der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richten sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

- 9.7 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die Vorsitzenden-Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie eine Beschlussfassung gemäß Punkt 11.3
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über die Einhebung einer Beitrittsgebühr sowie Festsetzung deren Höhe
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter
- a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die Vorsitzende:n-Stellvertreter:in
 - c. der/die Kassier:in.
- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **5 Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3 Der erste Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann im Rahmen von Punkt 11.1 eine höhere Anzahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen.
- 11.4 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Sollte der Vorstand aus fünf oder sechs Mitgliedern bestehen, müssen drei von ihnen, sollte der Vorstand aus sieben Mitgliedern bestehen, müssen vier von ihnen anwesend sein.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8 Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter.
- 11.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands seiner Funktion entheben.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2 In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vorsitzenden und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a. Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig

Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- b. Der Vorsitzende-Stellvertreter hat die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstands und sonstiger Vereinsversammlungen.
- c. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.3 Einzelne Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Verein angestellt werden.

14. Rechnungsprüfer

14.1 Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15. Das Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Unentschiedenheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.8 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig,

mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.

17. Hinweis zur Genderung

Ungeachtet der Formulierung in Punkt 11.1 wird in diesen Statuten zur leichteren Lesbarkeit wechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Dabei gilt: Es sind stets alle Formen der geschlechtlichen Orientierung gemeint.